

viele Bürger besonders auf dem Gebiet der Strafrechtspflege bei der Bekämpfung von Straftaten und der Erziehung von Rechtsverletzern mit. So trägt die Teilnahme gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger sowie der Vertreter der Kollektive an gerichtlichen Hauptverhandlungen in Strafverfahren wesentlich dazu bei, dem Gericht bei der Erforschung der Wahrheit und der Findung gerechter Entscheidungen zu helfen und die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte für die Festigung der Gesetzmäßigkeit zu fördern. Hierzu gehört auch die Übernahme von Bürgschaften für die weitere Erziehung des Rechtsverletzers durch sein Arbeitskollektiv oder andere Gemeinschaften, in denen dafür die Voraussetzungen bestehen. Im ständigen Zusammenwirken der Organe der Rechtspflege mit den anderen staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Organen und Einrichtungen wird ebenfalls die Verantwortung des ganzen werktätigen Volkes und seines Staates für die sozialistische Rechtspflege wahrgenommen.

Die wachsende Teilnahme der Werktätigen an ihrer sozialistischen Rechtspflege, die ein wesentliches Element der Rechtsverwirklichung in der Deutschen Demokratischen Republik bildet, ist ein weiterer Ausdruck der Realität des im Artikel 21 verankerten umfassenden Grundrechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung und seiner immer bewußteren Wahrnehmung auch auf diesem Gebiet.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege (GBL I S. 21)

Gesetz vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) (GBL I S. 45)

Gesetz vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG - (GBL I S. 229)

Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik - StGB - vom 12. Januar 1968 (GBL I S. 1)

Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO - vom 12. Januar 1968 (GBL I S. 49)

Verordnung vom 15. August 1968 über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (GBL II S. 751)